



Foto: AdobeStock/Elroi

Cannabis im Pflegeheim auf Rezept?

Der Gesetzgeber hat die medizinische Vergabe von Cannabis auf Kosten der Krankenkassen erlaubt. Inzwischen sprechen immer mehr Gerichte den Patienten die Versorgung mit Cannabis auf Rezept zu. Pflegeeinrichtungen sollten deswegen prüfen, ob die Cannabisvergabe auch für Heimbewohner Vorteile bringen kann.

Schmerzlindernde Wirkung

Seit rund 2,5 Jahren können Patienten in Deutschland die Kostenübernahme einer Cannabistherapie von der Krankenkasse verlangen. Cannabis wird mittlerweile als Arznei zur Bekämpfung unterschiedlichster Erkrankungen verschrieben. Interessant ist dies für Pflegeeinrichtungen, weil viele Bewohner in Pflegeeinrichtungen unter solchen Erkrankungen leiden, wozu z.B. Arthrose, Darmerkrankungen, chronische Schmerzen, Depressionen, Parkinson, Demenz, Krebserkrankungen, Schlafstörungen usw. gehören. Viele Patienten berichten von großen Erfolgen vor allem bei Schmerztherapien. Die Vorteile einer Cannabistherapie bei Demenz ist bisher allerdings erst wenig forsch, gleichwohl gibt es bereits Studien, welche die positive Auswirkung von THC für Demenzpatienten belegen. In Israel gibt es bereits Altenheime, die den

Bewohnern aktiv Cannabistherapien empfehlen. Dort werden insbesondere Entzündungserkrankungen mit Cannabis therapiert und dabei gute Erfolge verzeichnet. Cannabisarzneien können dabei in den unterschiedlichsten Darreichungsformen verschrieben werden: als Tablette, Tee, Mundspray, ölige Trop-

fen, Salbe und als Blüte zum Inhalieren. Sowohl die behandelbaren Erkrankungen als auch die unterschiedlichen Möglichkeiten der Darreichung von Cannabisarzneien eröffnen vielversprechende Einsatzmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen.

Die im Jahr 2017 eingeführte gesetzliche Neuregelung des SGB V ermöglicht die Vergabe von Cannabis auf

Rezept. Aufgrund der neuen Rechtslage gibt es zwar noch keine gefestigte Rechtsprechung bei den Sozialgerichten, jedoch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kostenübernahme einer Cannabistherapie aufgezeigt werden.

Die Regelung des § 31 Abs. 6 SGB V sieht vor, dass schwerwiegend erkrankte Patienten Anspruch auf Versorgung mit Cannabis haben, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des Arztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Patienten nicht angewendet werden kann,
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Noch keine klare Linie der Gerichte

Nach den gesetzlichen Regelungen ist zunächst vorgesehen, dass eine schwerwiegende Erkrankung vorliegen muss. Die Rechtsprechung nimmt eine schwerwiegende Erkrankung immer dann an, wenn die Erkrankung „lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörungen die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.“ Mit dieser Definition gehen die Gerichte unterschiedlich um,

Bei Entzündungserkrankungen und in der Schmerztherapie zeichnen sich gute Erfolge ab

sowohl was die Erheblichkeit der Gesundheitsbeeinträchtigungen als auch was dessen Nachweismumfang betrifft. Eine klare Linie, bei welchen Erkrankungen die Definition greift, hat die Rechtsprechung noch nicht entwickelt. Ratsam ist es auf jeden Fall, die Symptome und Auswirkungen jeder Erkrankung umfassend ärztlich bescheinigen zu lassen, bestenfalls durch mehrere

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Cannabis auf Rezept kommt zu Therapiezwecken bei vielseitigen Erkrankungen in Betracht.
- Heimbewohner können von der Cannabistherapie insbesondere bei der Symptombekämpfung profitieren.
- Jeder Kassenarzt darf Cannabis verordnen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, muss die Krankenkasse die Therapiekosten übernehmen.
- Eine Cannabistherapie erfolgt nicht durch „Kiffen“, sondern durch die Darreichung medizinisch verordneter Cannabisprodukte wie Tabletten, Tropfen, Pflaster etc.

Ärzte. Bei den Ärzten muss es sich um Vertragsärzte handeln. Besteht für die Pflegeeinrichtung ein Kooperationsvertrag, ist dieser Arzt zur Verordnung von Cannabisarzneien berechtigt.

Der behandelnde Arzt sollte auch zugleich zu den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Stellung nehmen, dass andere Standardtherapien nicht zur Verfügung stehen oder im Einzelfall nach seiner begründeten Einschätzung nicht angewendet werden können. Als Begründung sollte hierbei auf die mit der Standardtherapie einhergehenden Nebenwirkungen eingegangen werden und wie diese Einfluss auf den Krankheits-

richtung mit dem behandelnden Arzt ist hierzu unerlässlich.

Zwingende Voraussetzung der Kostenübernahme einer Cannabistherapie ist darüber hinaus, dass eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht. Zu diesem „Wirksamkeitsnachweis“ sollte der behandelnde Arzt gleichzeitig Stellung nehmen, da das BSG hier zum Nachweis u.a. auch ärztliche Einzelfallbeobachtungen zulässt. Es gilt, dass „je schwerwiegender die Erkrankung und hoffnungsloser die Situation ist, des-

Erkrankung, ausgeschöpfte Standardtherapien und Therapieerfolgchancen, haben Patienten Anspruch auf die Kostenübernahme einer Cannabistherapie. Vor der erstmaligen Verordnung einer Cannabisarznei muss der Patient jedoch die Genehmigung seiner Krankenkasse einholen. In anonymisierter Form hat jeder Cannabispatient die Pflicht, über den Vertragsarzt an der wissenschaftlichen Begleiterhebung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte teilzunehmen. Die Begleiterhebung dient als wesentliche Studie dazu, in den kommenden Jahren nähere Richtlinien für die Verordnung von Cannabispräparaten zu bestimmen. Dadurch ist zu hoffen, dass sich in einigen Jahren Cannabispatienten nicht mehr vor einer durch die Rechtsprechung und Politik geprägten, undurchsichtigen Rechtslage befinden.

Da mittlerweile der medizinische Nutzen von Cannabis für Heimbewohner nachgewiesen ist, sollte die Cannabistherapie auch in Pflegeeinrichtungen kein Tabuthema mehr sein. Der Gesetzgeber hat zumindest dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen gesetzt.

Die enge Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt ist unerlässlich

zustand sowie das allgemeine Wohlbefinden haben. Bewohner von Pflegeeinrichtungen werden an diesem Punkt vor allem auf die dokumentierten Medikamentenauswirkungen durch die Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung angewiesen sein. Eine Zusammenarbeit der Ein-

to geringer die Anforderungen an die ernsthaften Hinweise auf einen nicht ganz entfernt liegenden Behandlungserfolg sind“ (SG Hannover, AZ: S 50 KR 729/18).

Sobald die vorgenannten Kriterien vorliegen, also eine schwerwiegende

MEHR ZUM THEMA

Kontakt per E-Mail:
info@kanzlei-kaelble.de



Martin Rokahr, Rechtsanwalt, Anwaltskanzlei Kälble & Kollegen, Fachkanzlei für Arbeits-, Heim- und Pflegerecht, Hannover.